

Gemeinde Plankstadt

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnis als Anlage zur Bestattungsgebührensatzung (vgl. § 4 Abs. 1) vom 14. Dezember 2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 11,13, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.V.m. der Friedhofsordnung der Gemeinde Plankstadt vom 14. Dezember 2009 hat der Gemeinderat am 23. Juni 2014 folgende Änderung des Gebührenverzeichnis beschlossen:

Artikel 1

Die bisherige Ziffer 2.34 „Wahlgrabstätten für die Bestattung von anderen Verstorbenen i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 FO“ entfällt komplett.

Artikel 2

Die bisherige Ziffer 2.5 „Zuschläge für die Bestattung von anderen Verstorbenen i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 der Friedhofsordnung“ entfällt komplett.

Artikel 3

Die Nummerierung der Ziffern wird entsprechend des Wegfalls der Ziffern 2.34 und 2.5 angepasst:

Die bisherige Ziffer 2.35 wird zur neuen Ziffer 2.34. Die bisherige Ziffer 2.6 wird zur neuen Ziffer 2.5.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Plankstadt, den 24 Juni 2014

Der Bürgermeister

(Schmitt)

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen

-Bestattungsgebührensatzung-

vom 14. Dezember 2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 11, 13, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.V. mit der Friedhofsordnung der Gemeinde Plankstadt hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Bestattungseinrichtungen benutzt oder die Benutzung beantragt hat,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung oder Zuteilung der Grabstätte sowie bei der Wiederverleihung eines Nutzungsrechts mit der Antragstellung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Leistungen der Gemeinde können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Entstehen Kosten durch beauftragte Dritte, so sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu entrichten, wenn hierfür keine entsprechenden Gebühren im Gebührenverzeichnis festgesetzt wurden.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 20. Juni 2005 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Plankstadt, den 15. Dezember 2009

Der Bürgermeister

gez. Schmitt

(Schmitt)

Anlage zur Bestattungsgebührensatzung (vgl. § 4 Abs. 1)

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

(gültig ab 01.01.2010)

Bei den im Gebührenverzeichnis aufgeführten Zuschlägen und teilweise höheren Gebühren für andere Verstorbene gem. § 1 Abs. 1 Satz 4 der Friedhofsordnung (FO) werden diese Amtshandlungen / Gebührentatbestände von der Gemeinde Plankstadt geringer bezuschusst als bei Gemeindeeinwohnern.

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr Euro
-----	-----------------------------------	----------------

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Bearbeitung des Antrags zur Errichtung oder Veränderung einer Grabmalanlage oder sonstiger Grabausstattung (§ 16 Abs. 1 Satz 1 FO)	45,00
1.2	Bearbeitung des Antrags zur Ausgrabung oder Umbettung (§ 9 Abs. 2 und 3 FO)	
1.21	von Leichen und Gebeinen,	35,00
1.22	von Urnen	35,00
1.3	Bearbeitung des Antrags auf Zulassung der gewerblichen Tätigkeit (§ 4 Abs. 1 FO)	
1.31	für die Dauer von drei Jahren	90,00
1.32	ermäßigte Gebühr, wenn der Gewerbetreibende innerhalb von drei Jahren nur im Einzelfall (max. drei Fälle) tätig wird	30,00
1.4	Bearbeitung des Antrags auf Zustimmung, wenn ein Sarg der Maßgabe der Friedhofsordnung nicht entspricht (§ 6 Abs. 6 FO)	25,00
1.5	Ausstellen einer Grabstättenbescheinigung	10,00

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr Euro
2.	<u>Benutzungsgebühren</u>	
2.1	Bestattung (§ 5 FO)	
2.11	von verstorbenen Personen im Alter ab 10 Jahren	500,00
2.12	von verstorbenen Personen im Alter unter 10 Jahren	250,00
2.13	von Tot- und Fehlgeburten und Ungeborenen	125,00
2.14	ein Zuschlag für Tiefbestattungen	
2.14.1	zu 2.11 in Höhe von (Verstorbene ab 10 Jahren)	80,00
2.14.2	zu 2.12 in Höhe von (Verstorbene unter 10 Jahren)	80,00
2.14.3	zu 2.13 in Höhe von (Tot- und Fehlgeburten und Ungeborenen)	80,00
2.15	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 (§ 5 Abs. 2 FO) für Bestattungen außerhalb der Regelarbeitszeit des Friedhofspersonals in Höhe von	50,00
2.16	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 (§ 7 Abs. 3 FO) wenn Mehrkosten bei der Aushebung von Grabstätten entstehen, pro Person und Stunde (abgerechnet nach Minuten) von je	80,00
2.2	Beisetzung von Aschen (§ 5 FO)	
2.21	in Wahl- oder Reihengrabstätten	160,00
2.21.1	wenn die Beisetzung durch einen Bestatter oder eine sonstige geeignete Person erfolgt	120,00
2.22	in Urnenkammerwahlgrabstätten	120,00
2.22.1	wenn die Beisetzung durch einen Bestatter oder eine sonstige geeignete Person erfolgt	80,00

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr Euro
2.23	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.22 (§ 5 Abs. 2 FO) für Bestattungen außerhalb der Regelarbeitszeit des Friedhofpersonals in Höhe von	50,00
2.24	ein Zuschlag zu 2.21 (§ 7 Abs. 3 FO) wenn Mehrkosten bei der Aushebung von Grabstätten entstehen, pro Person und Stunde (abgerechnet nach Minuten) von je	80,00
2.3	Überlassung von Grabstätten (§ 10 FO)	
2.31	Reihengrabstätten (§ 10 Abs. 1 a, § 11 FO)	
2.31.1	Reihengrabstätten für jeweils eine Erdbestattung	
2.31.11	von verstorbenen Personen im Alter unter 2 Jahren	0,00
2.31.12	von verstorbenen Personen im Alter ab 2 bis unter 10 Jahren	0,00
2.31.13	von verstorbenen Personen im Alter ab 10 Jahren	450,00
2.31.2	Urnenreihengrabstätten für jeweils eine Urnenbeisetzung	220,00
2.31.3	anonyme oder teilanonyme Urnenreihengrabstätten für jeweils eine Urnenbeisetzung	450,00
2.32	Wahlgrabstätten (§ 10 Abs. 1 b, § 12 FO),	
2.32.1	Wahlgrabstätten in den Grabfeldern „A bis I“ für jeweils zwei Erdbestattungen und bis zu zwei Urnenzubettungen je Grabstelle (§ 12 Abs. 4 FO)	1200,00
2.32.2	Wahlgrabstätten ab dem Grabfeld „K“ für jeweils zwei Erdbestattungen und bis zu zwei Urnenzubettungen je Grabstelle (größere Fläche, Fundamente usw.)	1950,00

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr Euro
2.32.3	Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnenbeisetzungen und bis zu zwei Urnenzubettungen (§ 12 Abs. 4 FO)	540,00
2.32.4	Urnenkammerwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnenbeisetzungen (§ 12 Abs. 4 FO)	1800,00
2.33	Ehrengrabstätten (§ 10 Abs. 1 c FO)	0,00
2.34	Wahlgrabstätten für die Bestattung von anderen Verstorbenen i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 FO	
2.34.1	Wahlgrabstätten in den Grabfeldern „A bis I“ für jeweils zwei Erdbestattungen und bis zu zwei Urnenzubettungen je Grabstelle (§ 12 Abs. 4 FO)	2400,00
2.34.2	Wahlgrabstätten ab dem Grabfeld „K“ für jeweils zwei Erdbestattungen und bis zu zwei Urnenzubettungen je Grabstelle (größere Fläche, Fundamente usw.)	3540,00
2.34.3	Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnenbeisetzungen und bis zu zwei Urnenzubettungen (§ 12 Abs. 4 FO)	540,00
2.34.4	Urnenkammerwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnenbeisetzungen (§ 12 Abs. 4 FO)	3600,00
2.35	Wiederverleihung eines Nutzungsrechts für 2.32 und 2.34 anteilig nach dem Verhältnis der jährlichen Gebühren für die Nutzungszeit zur erneuten Nutzungsdauer, mindestens jedoch für 5 Jahre und maximal für 20 Jahre, wenn die Wiederverleihung nicht aus Anlass eines Todesfalles erforderlich ist (§ 12 Abs. 2 FO). Die Gebühren erhöhen sich in Fällen des § 8 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 Friedhofsordnung anteilig, wenn die Ruhezeit die übliche Nutzungszeit überschreitet.	

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr Euro
2.4	Sonstige Leistungen	
2.41	Benutzung der Bestattungseinrichtungen	
2.41.1	Benutzung der Friedhofshalle (§ 22 FO)	390,00
	2.41.11 ein Zuschlag zu 2.41.1 für die Benutzung außerhalb der Regelarbeits- zeit des Friedhofspersonals, wenn nicht bereits ein Zuschlag gem. den Pos. 2.15 oder 2.23 erhoben wird in Höhe von	50,00
2.41.2	Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag	25,00
2.41.3	Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	35,00
2.41.4	Aufbewahrung von Urnen je angefangenen Tag	15,00
2.41.5	Auskleidung von Grabstätten mit Grasmatten	35,00
2.42	Ausgraben, Umbetten, Tieferlegen von Leichen und Gebeinen bei einer Liegezeit von (§ 9 FO)	
2.42.1	bis zu 10 Jahren (Ausgraben oder Tieferlegen)	1000,00
2.42.2	mehr als 10 Jahren (Ausgraben oder Tieferlegen)	780,00
2.42.3	Zuschlag zu 2.42.1 und 2.42.2 für das Umbetten	650,00
2.43	Ausgraben, Umbetten von Urnen	
2.43.1	Ausgraben von Urnen	260,00
2.43.2	Zuschlag für das Umbetten von Urnen	170,00
2.44	Zuschlag in besonders erschwerten Fällen (Wachsleichen, nicht verweste Leichenteile und Ähnliches)	
2.44.1	zu 2.42.1 und 2.42.2 (Ausgrabung oder Tieferlegen von Leichen und Gebeinen) in Höhe von	900,00

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand Gebühr	Euro
2.45	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Friedhofsordnung gem. der	Geb.-Nr. 2.1
2.5	Zuschläge für die Bestattung von anderen Verstorbenen i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 der Friedhofsordnung	
2.51	zu Nr. 2.11 bis 2.13 (Bestattungen) und zu Nr. 2.21 bis 2.22 (Beisetzungen)	
2.51.1	zu 2.11 (ab 10 Jahren)	120,00
2.51.2	zu 2.12 (unter 10 Jahren)	60,00
2.51.3	zu 2.13 (Tot-, Fehlgeburten und Ungeborene)	30,00
2.51.4	zu 2.21 (Beisetzung in Grabstätten)	0,00
2.51.5	zu 2.22 (Beisetzung in Kammern)	0,00
2.52	zu Nr. 2.41.1 (Benutzung der Friedhofshalle)	110,00
2.53	zu Nr. 2.45 (Bestattung von auswärts überführten Gebeinen bei den Pos. 2.11 - 2.13) gem. den	Geb.-Nr. 2.51.1 bis 2.51.3
2.6	Weitere Gebühren	
2.61	Inanspruchnahme je Recht auf Zubettung einer Urne in eine Wahlgrabstätte (§ 12 Abs. 4 FO) oder in eine Reihengrabstätte (§ 11 Abs. 3 FO)	180,00
2.62	Kosten für die Abräumung von Grabstätten durch die Gemeinde	
2.62.1	je Einzeltiefwahlgrabstätte und Reihengrabstätte ohne Plattenabdeckung	250,00
2.62.2	je Einzeltiefwahlgrabstätte und Reihengrabstätte mit Plattenabdeckung	280,00

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr Euro
2.62.3	je Doppeltiefwahlgrabstätte ohne Plattenabdeckung	380,00
2.62.4	je Doppeltiefwahlgrabstätte mit Plattenabdeckung	450,00
2.62.5	je Urnenwahlgrabstätte oder Urnenreihengrabstätte	100,00
2.63	Die Entfernung von Sachen durch die Friedhofsverwaltung im Sinne des § 7 Abs. 3 Friedhofsordnung pro Person und Stunde (abgerechnet nach Minuten)	80,00
2.64	Ersatzabdeckplatte für Urnenkammerwahlgrabstätte	120,00